



II - Fachbereich II (Planen, Bauen und Umwelt)

**Potentielle Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Großanlagen;
Anfrage des SPD-Fraktionsvorsitzenden Frank Mederlet, der Ratsmitglieder
Ursula Liehn und Ralf Wurth und der übrigen Mitglieder der SPD-Ratsfraktion
vom 18.05.2015**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	09.06.2015	Kenntnisnahme

Im öffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung können aus rechtlichen Gründen nur die Fragen 1 bis 7 beantwortet werden.

Die in den Fragen 8 bis 10 enthaltenen technischen Angaben sind grundsätzlich geeignet, Dritten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich zu machen, in dem aus den Daten Schlüsse über Prozesse des Unternehmens abgeleitet werden.

Die Fragen 8 bis 10 werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet; siehe TOP 2.7.1.

Die Fragen 1 bis 7 der Anfrage werden wie folgt beantwortet:

- 1.) Bei der zurückliegenden Genehmigung des Milchvieh-Großbetriebs in Wegerhof wurden unter anderem bei der Baugenehmigung Daten zu Grunde gelegt bzw. dem Betreiber Betriebsauflagen erteilt. Wann, wie und in welchem Überprüfungsturnus erfolgt von wem die Prüfung des Fortbestands dieser Daten und der Einhaltung dieser Vorgaben? Wo können die Ergebnisse eingesehen werden?**

Der Betrieb in Wegerhof wird im Rahmen einer Umweltinspektion gemäß Überwachungskonzept der Unteren Immissionsschutzbehörde alle 5 Jahre überprüft. Als Grundlage dient der Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 11.08.2008 in Verbindung mit der Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage vom 17.01.2014, in dem u.a. die Baugenehmigung und die wasser- und abfallrechtlichen Belange mit aufkonzentriert werden. Sonstige Belange, die nicht unter die Konzentrationswirkung der Genehmigung nach BImSchG fallen, werden nicht überprüft.

Die Ergebnisse der Überwachung werden im Internet auf der Seite des Oberbergischen Kreises in Form eines Inspektionsberichts veröffentlicht.

Bis jetzt hat noch keine Umweltinspektion bei dem Betrieb in Wegerhof stattgefunden.

2.) Sind der Stadt Absichten bekannt, den Milchvieh-Betrieb auf Wegerhof zu erweitern?

Dem Umweltamt sind derartige Absichten nicht bekannt.

3.) Falls es eine solche Erweiterungsabsicht gibt, wo konkret soll diese Erweiterung erfolgen? Gibt es hierzu ein erneutes Genehmigungsverfahren, wann und wie wurden oder werden Anwohnerinnen und Anwohner informiert und wann und wie besteht für Betroffene die Möglichkeit, Bedenken und Einwände zu formulieren?

Eine wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Da es sich bei dem Betrieb in Wegerhof um eine Anlage nach Nr. 7.1.5 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt, ist das Genehmigungsverfahren als sog. vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Im Rahmen des Verfahrens werden die Träger öffentlicher Belange und je nach Art der Anlagenänderung auch die anerkannten Tierschutzvereine und ggf. Naturschutzverbände beteiligt.

4.) Sieht die Stadt Chancen den Betreiber schon jetzt auf der Grundlage der bestehenden Genehmigung oder z.B. im Zuge einer möglichen Erweiterung dazu zu bewegen, Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsbelästigung einzuleiten? Falls Ja, wie? Falls Nein, warum nicht?

Aufgrund des Erlasses „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ vom 19.02.2013 des MKULNV (Nr. 2 „Anlagen zur Lagerung von Gülle“) ist bei Bestandsanlagen zur Lagerung von Flüssigmist, die in Verbindung mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG stehen, eine Abdeckung erforderlich.

In dem bestehenden Genehmigungsbescheid der Biogasanlage vom 17.01.2014 sind bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Geruchsbelästigung als Nebenbestimmungen aufgeführt. Die bestehenden Güllebehälter sind bis spätestens März 2016 mit einer Abdeckung zu versehen.

5.) Sieht die Stadt Chancen schon jetzt auf der Grundlage der bestehenden Genehmigung oder z.B. den Betreiber z.B. im Zuge einer möglichen Erweiterung dazu zu bewegen, Maßnahmen zur Verringerung der verkehrlichen Belastung – zum Beispiel durch Anlage von Ausweichbuchten an der Zuwegung – durchzuführen? Falls Ja, wie? Falls Nein, warum nicht?

Zu der Straßenbenutzung enthält der Genehmigungsbescheid keine Regelungen, da bei der Prüfung des Antrags seinerzeit keine gravierenden Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Bereich der Stadt Wipperfurth festgestellt worden sind. Die Straßenbenutzung ist über den Straßenbaulastträger zu klären.

- 6.) Welche Regelungen gibt es hinsichtlich der von den Anwohnerinnen und Anwohnern zu duldenden Beeinträchtigungen zu Erntezeiten durch landwirtschaftliche Großgeräte? Welche Lärmgrenzen sind einzuhalten? Gibt es Ruhezeiten z.B. in der Nacht? Wurden bereits Lärmmessungen veranlasst und durchgeführt? Falls Ja, wann und mit welchen Ergebnissen im Detail?**

Maßgeblich für die Regelungen zu Erntezeiten und Bestellungsarbeiten ist das Landes-Immissionsschutzgesetz-NRW (LImSchG). Grundsätzlich gibt es keine Lärmgrenzen für landwirtschaftliche Großgeräte. Die Nachtruhe während der Ernte- und Bestellungsarbeiten ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1

LImSchG zwischen 23:00 und 5:00 Uhr festgelegt. Die Überwachung im Rahmen des LImSchG erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde.

- 7.) Ist es korrekt, dass auf Wegerhof eine Biogas-Anlage und Güllevorrattanks errichtet wurde, die unter anderem im Wassereinzugsgebiet der Fischeiche Niedergaul liegt?**

Die Biogasanlage befindet sich im Einzugsgebiet der Fischeiche Niedergaul.

Anlage:
Anfrage